



**Samtgemeinde Ahlden**  
**Landkreis Heidekreis**

**19. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“  
in der Gemeinde Hodenhagen**

**Entwurf**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

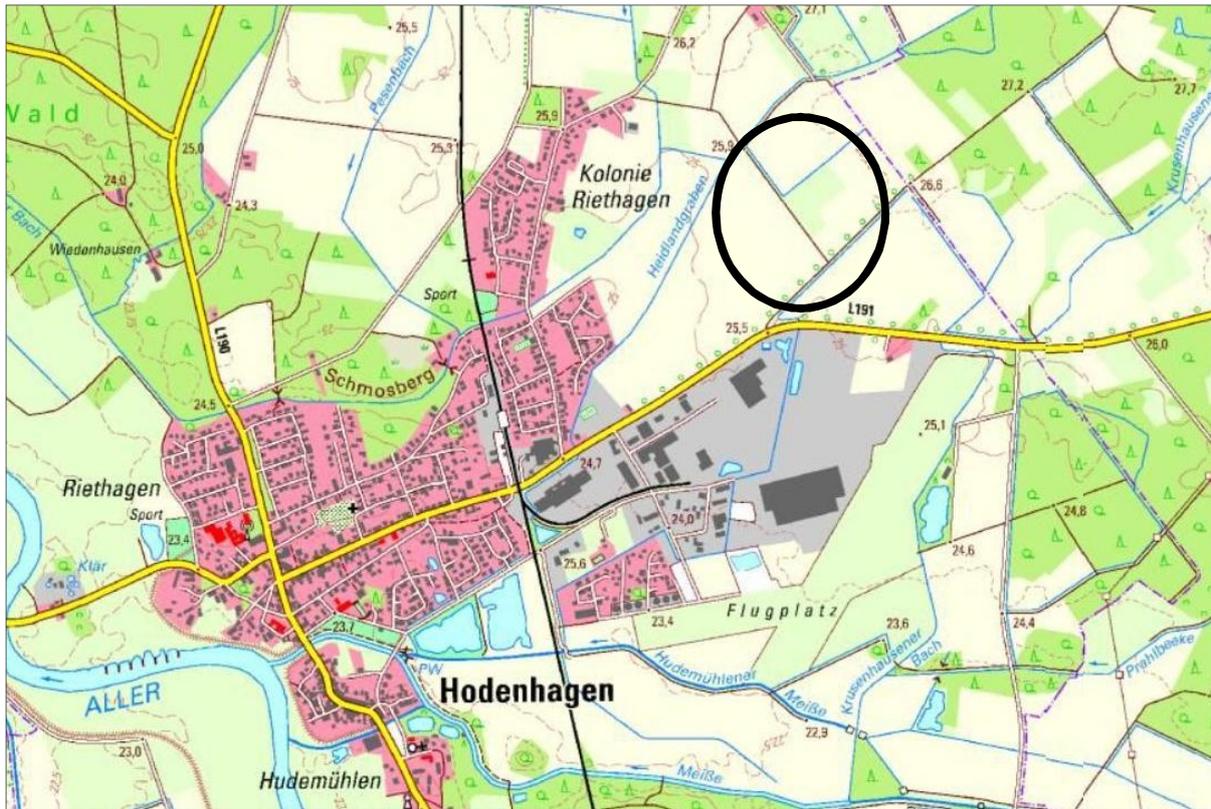
**Stand: 08.08.2019**

---

Bearbeitung:

**HP** H&P Ingenieure  
& Laatzten / Soltau

## Übersichtslageplan



Quelle: Verden-Navigator – ohne Maßstab

○ Lage der Änderungsfläche

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in der heutigen Sitzung die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der beige-fügten Planzeichnung, sowie die Begründung, beschlossen.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

## Verfahrensvermerke

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

### **Planunterlage**

Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)  
Maßstab 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 2018



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -  
Regionaldirektion Sulingen-Verden  
- Katasteramt Fallingbostel -

### **Planverfasser**

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von der H&P Ingenieure GbR, Albert-Schweitzer-Straße 1, 30880 Laatzen.

Laatzen, den

\_\_\_\_\_  
Planverfasser

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am 08.08.2019 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am            ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom bis einschließlich            gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden der Bekanntmachungstext und die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Ahlden zur Verfügung gestellt.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

**Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am            beschlossen.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

**Genehmigungsvermerk**

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:            ) vom            unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

**Beitrittsbeschluss**

Der Rat der Samtgemeinde Ahlden ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

**Bekanntmachung**

Mit Verfügung vom (Az.: ) hat der Landkreis Heidekreis die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ahlden gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gegeben worden. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
bürgermeister

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Planwerks gemäß § 214 Abs. 1 BauGB,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Hodenhagen, den

L. S.

\_\_\_\_\_  
Der Samtgemeinde-  
Bürgermeister

---

Für diese Planung sind folgende Rechtsquellen maßgebend:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057).

## **Allgemeine Hinweise**

### **I.**

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6, „Erhaltungspflicht“, § 10 „Genehmigungspflichtige Maßnahmen“, § 11 „Anzeigepflicht“, § 12 „Ausgrabungen“, „§ 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Archäologische Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage-treten durch Baumaßnahmen unverzüglich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Land-kreis Heidekreis, anzuzeigen.

### **II.**

Bei Bekanntwerden von Anzeichen einer möglichen schädlichen Bodenverunreinigung ist die Untere Bodenschutzbehörde, Landkreis Heidekreis, unverzüglich einzuschalten. Dies könn-ten z.B. Vergrabungen (Hausmüll, Bauschutt usw.) oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens (Verfärbungen, Geruch usw.) sein.

### **III.**

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreiräumung in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen (außerhalb der Vogelbrutzeit).